

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.11.2025

Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

A. Problem

Die Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) regelt die Verwaltungsgebühren für die Umweltverwaltungen im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Gemäß Senatsbeschluss vom 17. Juni 2025 hat der Senat alle Ressorts gebeten, im Rahmen des Sanierungsprogramms Gebührenordnungen regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, im Falle eines festgestellten Anpassungsbedarfs die Wirksamkeit spätestens zum 1. Januar 2026 zu gewährleisten.

Die letzte Anpassung einzelner Gebührentatbestände aus der Kostenverordnung der Umweltverwaltung an die Kostenentwicklung erfolgte im Jahr 2024. Das Kostenverzeichnis dieser Umweltkostenverordnung ist sehr umfangreich und umfasst das Entwässerungsortsgesetz, Naturschutz-/Jagdrecht, Bodenschutzrecht/Altlasten, Umweltinformationsrecht, Klimaschutz- und Energierecht und Umweltverträglichkeit. Auch sind von der Erhebung der Gebühren andere Ressorts betroffen. Die Federführung zu dem Ausweis der Gebührenbestände liegt hingegen bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Die Anpassung der Gebührenordnung soll nun sukzessiv nach dem erwarteten höchsten Beitrag zum Sanierungsprogramm vorgenommen werden.

Aus diesem Grund wird der Tatbestand zum Immissionsschutzrecht vorgezogen. Es soll die Aufhebung der Gebührendeckelung für Genehmigungsverfahren von Maßnahmen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Rahmen der Gebührenziffer 20.2 der UmwKostV erfolgen.

Der Grund für die Änderung ist, dass eine Deckelung von Gebühren nicht mehr geboten ist. Andere Länder wie z.B. Niedersachsen haben diese Deckelung bereits aufgehoben. Mit der Aufhebung der Gebührendeckelung kommt Bremen dem Äquivalenzprinzip für die Erhebung von Gebühren nach, nach dem ein angemessener wirtschaftlicher Vorteil des Investors mit der Genehmigung der Maßnahme zu Gunsten Bremens in der Gebühr berücksichtigt wird. Dieses ist jedoch derzeit bei einer Deckelung bei sehr hohen Investitionssummen nicht gegeben. Aus diesem Grund ist die Deckelung der Gebührenhöhe von bisher max. 345.000 EUR aufzuheben.

Bereits bei einer Investitionssumme von 283 Mio. EUR ist nach derzeitiger Regelung der Deckel erreicht, so dass nicht mehr als 345.000 EUR an Gebühren bei der vorgenannten Investitionssumme zu vereinnahmen sind. Eine genaue Prognose über mögliche Gebührenmehreinnahmen nach Aufhebung der Deckelung ist leider nicht möglich, da die Inanspruchnahme aufgrund der Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld sowie von vereinzelt großen Großaufträgen großen Schwankungen unterliegt. Im

Jahr 2024 wurden von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen 39 Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsgesetz (BlmSchG) bearbeitet, 24 davon in Bremen und 15 in Bremerhaven. Hinzu kamen noch 34 zu bearbeitende Änderungsanzeigen nach § 15 BlmSchG, 25 davon in Bremen und neun in Bremerhaven. Betroffen waren hierbei Investitionsvorhaben von über 1 Mrd. EUR in den Branchen Stahlherstellung, Automobil-, Schiff- und Flugzeugbau, Lagerei und Logistik, Lebensmittelindustrie und Windenergie. Die Gewerbeaufsicht nahm hierfür insgesamt rd. 1,3 Mio. EUR an Gebühren ein. Künftig könnten - in einem hypothetisch vergleichbaren Jahr - durch die Aufhebung der Deckelung ca. 360 TEUR zusätzlich an Gebühren vereinnahmt werden.

Zudem ist erforderlich, dass die Gebührensiffer 20.2 der UmwKostV auf der Tatbestandsseite an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des BlmSchG angepasst wird, so dass mit den §§ 4, 8, 16, 16 a und 16 b nun die nach Bundesrecht vorgegebenen Genehmigungsmöglichkeiten abgebildet sind.

B. Lösung

Der Senat beschließt die vorliegende Achte Änderungsverordnung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung.

Damit die Antragstellenden sich frühzeitig auf die Gebührenhöhe einstellen können, soll diese im Laufe des Verfahrens frühzeitig durch die Genehmigungsbehörde kommuniziert werden.

Mit Aufhebung der Gebührendeckelung zu Gebührensiffer 20.2 der UmwKostV können mit Inkrafttreten zusätzliche Einnahmen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in der Gewerbeaufsicht erzielt werden. Im Vergleich zu dem Referenzjahr 2024 würden diese Mehreinnahmen bei gleicher Prüfungsanzahl ca. 360 TEUR p.a. betragen.

C. Alternativen

Ein Verzicht auf die vorgezogene Aufhebung der Deckelung würde hohe Einnahmeverluste bei jedem beantragten Genehmigungsverfahren mit höherer Investitionssumme in nächster Zeit bedeuten, da eine ausführliche Überarbeitung der Kostenverordnung erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Wie bereits dargestellt, könnten im Vergleich zu dem Referenzjahr 2024 bei gleicher Prüfungsanzahl ca. 360 TEUR p.a. an Mehreinnahmen erzielt werden.

Etwaige Mehreinnahmen werden im Vollzug der Haushalte haushaltsentlastend und -verbessernd im PPL 51 der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in der Gewerbeaufsicht vereinnahmt.

Das Gesetz hat weder personalwirtschaftliche noch geschlechtsspezifische Auswirkungen. Der Beschluss in der Senatsvorlage hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Verordnung wurde mit dem Gewerbeaufsichtsamt, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die rechtsförmliche Prüfung bei der Senatorin für Justiz und Verfassung ist abgeschlossen.

Nach der Senatsbefassung erfolgt die Befassung der Staatlichen Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft. Im Anschluss ist eine Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 3 Abs. 3 BremGebBeitrG vorgesehen.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Verordnungsentwurf ist sowohl für die Öffentlichkeitsarbeit als auch für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 15.10.2025 die Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft und des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die Vorlage der Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft zur Beschlussfassung sowie der Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft über den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Anlagen:

- Anlage 1: Achte Änderungsverordnung der Umweltkostenverordnung
- Anlage 2: Begründung zur Achten Änderungsverordnung der Umweltkostenverordnung
- Anlage 3: Synopse zur Achten Änderungsverordnung der Umweltkostenverordnung
- Anlage 4: WU-Formular zur Achten Änderungsverordnung der Umweltkostenverordnung

Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1 Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Die Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 2024 (Brem.GBl. S. 696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage (zu § 1) wird die Tarifziffer 20.2 wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und 19 BlmschG“ wird durch die Angabe „Genehmigungen nach den §§ 4, 8, 16, 16a und 16b BlmschG“ ersetzt.
2. Nach der Angabe „228 500 zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten“ wird die Angabe „insgesamt jedoch höchstens 345 000“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung:

Zu Artikel 1

Zu 1)

Auf der Tatbestandsseite wurde die Gebühreuziffer an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des BImSchG angepasst, so dass mit den §§ 4, 8, 16, 16 a und 16 b nun die nach Bundesrecht vorgegebenen Genehmigungsmöglichkeiten abgebildet sind.

Zu 2)

Die Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) regelt die Verwaltungsgebühren für die Umweltverwaltungen im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Gemäß Senatsbeschluss vom 17. Juni 2025 hat der Senat alle Ressorts gebeten, im Rahmen des Sanierungsprogramms die Gebührenordnung regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, im Falle eines festgestellten Anpassungsbedarfs die Wirksamkeit spätestens zum 1. Januar 2026 zu gewährleisten.

Die letzte Anpassung einzelner Gebührentatbestände an die Kostenentwicklung erfolgte im Jahr 2024. Das Kostenverzeichnis dieser Umweltkostenverordnung ist sehr umfangreich und umfasst das Entwässerungsortsgesetz, Naturschutz-/Jagdrecht, Bodenschutzrecht/Altlasten, Umweltinformationsrecht, Klimaschutz- und Energierecht und Umweltverträglichkeit. Auch sind in der Erhebung der Gebühren andere Ressorts betroffen. Die Federführung zu dem Ausweis der Gebührenbestände liegt hingegen bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Aus diesem Grund erfolgt die Anpassung der Gebührenordnung nun sukzessiv nach dem erwarteten höchsten Beitrag zum Sanierungsprogramm.

Aus diesem Grund wird der Tatbestand zum Immissionsschutzrecht vorgezogen. Es soll die Aufhebung der Gebührendeckelung für Genehmigungsverfahren von Maßnahmen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Rahmen der Gebühreuziffer 20.2 der UmwKostV erfolgen.

Der Grund für die Änderung ist, dass eine Deckelung von Gebühren nicht mehr geboten ist. Andere Länder wie z.B. Niedersachsen haben diese Deckelung bereits aufgehoben. Mit der Aufhebung der Gebührendeckelung kommt Bremen dem Äquivalenzprinzip für die Erhebung von Gebühren nach, nachdem ein angemessener wirtschaftlicher Vorteil des Investors mit der Genehmigung der Maßnahme zu Gunsten Bremens in der Gebühr berücksichtigt wird. Dieses ist jedoch bei einer Deckelung und bei sehr hohen Investitionssummen nicht gegeben. Aus diesem Grund ist die Deckelung der Gebührenhöhe von bisher max. 345.000 € aufzuheben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Kostenverordnung.

Synopse 8. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung UmwKostV vom 27. August 2002 (Brem. GBl. 2002, S. 423) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2024 (BremGBl. S. 696)	
Änderungen: gelb	
Alt	Neu
Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und 19 BImSchG bei Herstellungskosten von	Genehmigungen nach den §§ 4, 8, 16, 16a und 16b BImSchG bei Herstellungskosten von
bis zu 57 500 Euro	bis zu 57 500 Euro
30 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 575	30 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 575
mehr als 57 500 Euro bis zu 250 000 Euro	mehr als 57 500 Euro bis zu 250 000 Euro
1 725 zuzüglich 16 v.T. der 57 500 Euro übersteigenden Herstellungskosten	1 725 zuzüglich 16 v.T. der 57 500 Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro	mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro

Synopse 8. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

5 750 zuzüglich 9 v.T. der 250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro 8 350 zuzüglich 8,5 v.T. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro 27 900 zuzüglich 4 v.T. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro 39 400	5 750 zuzüglich 9 v.T. der 250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro 8 350 zuzüglich 8,5 v.T. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro 27 900 zuzüglich 4 v.T. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro 39 400
---	---

Synopse 8. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

zuzüglich 3,65 v.T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 50 Mio. Euro 228 500 zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten, insgesamt jedoch höchstens 345 000	zuzüglich 3,65 v.T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 50 Mio. Euro 228 500 zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten, insgesamt jedoch höchstens 345 000

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Datum: 13.10.2024

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit☐ einzelwirtschaftlichen☐ gesamtwirtschaftlichen AuswirkungenMethode der Berechnung (siehe Anlage)☐ Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung ☐ Barwertberechnung ☐ Kosten-Nutzen-Analyse☐ Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen BerechnungstoolGgf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)☐ Nutzwertanalyse☐ ÖPP/PPP Eignungstest☐ Sensitivitätsanalyse☐ Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

ErgebnisWeitergehende ErläuterungenZeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: ☐ die Schwellenwerte werden nicht überschritten /☐ die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.☒ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:Ausführliche Begründung

1. Die Erhebung von Gebühren hat gem. § 34 LHO zu erfolgen. Es besteht im Grunde kein Spielraum, davon abzusehen.
 2. Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus der Gesetzes-Begründung.